

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 1 / Ordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 17.02.2006

Drucksache Nr.: **06/0111**

öffentlich

Beratungsfolge: Rat

Sitzungstermin: 14.03.2006

Betreff:

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin aus besonderem Anlass am 01.10.2006

Beschlussvorschlag:

Der Rat trifft gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) GO NRW folgende Entscheidung:

Es wird folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom _____

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG9 vom 25.01.2000 - SGVNW 281) und Nr. 4.6 der dazugehörigen Anlage jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung, wird für die Stadt Sankt Augustin aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 14.03.2006 verordnet:

§ 1

Anlässlich des „2. Jahrmarktes anno dazumal“ auf dem Karl-Gatzweiler-Platz können Verkaufsstellen in Sankt Augustin-Mülldorf und Ort am Sonntag, dem 01.10.2006, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung gilt für alle Einzelhandelsgeschäfte in den Stadtteilen Sankt Augustin-Mülldorf und Ort.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sankt Augustin, den

Stadt Sankt Augustin
als örtliche Ordnungsbehörde

Problembeschreibung/Begründung:

Die Metro Group Asset Management Services GmbH als Betreiber des Huma-EKZ veranstaltet vom 30.09. – 02.10.2006 auf dem Karl-Gatzweiler-Platz zum zweiten Mal den „Jahrmarkt anno dazumal“.

Aus diesem Anlass wird eine Vielzahl von Besuchern aus dem weiteren Umfeld erwartet. Der „Jahrmarkt anno dazumal“ wird in dieser Form zum zweiten Mal durchgeführt und knüpft zudem an die Tradition des Stadtfestes an, welches regelmäßig Ende September auf dem Karl-Gatzweiler-Platz stattgefunden hat.

Es ist geplant, historische Fahrgeschäfte aufzustellen und altertümliche Buden zu präsentieren, so dass auch viele Besucher aus dem Umfeld erwartet werden.

Im Übrigen ist beabsichtigt, die Veranstaltung gemäß den §§ 68 Abs. 2 und 69 der Gewerbeordnung als Jahrmarkt festzusetzen.

Weiterhin ist geplant, aus Anlass dieses „Jahrmarktes anno dazumal“ am Sonntag, dem 01.10.2006 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr die in Sankt Augustin-Mülldorf und Ort ansässigen Geschäfte offen zu halten.

Das HUMA Einkaufspark Center-Management, Rathausallee 16, 53757 Sankt Augustin hat mit Antrag vom 30.12.2005 die Genehmigung für einen Verkaufsoffenen Sonntag am 01.10.2006 beantragt.

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes kann den örtlichen Ladeninhabern ermöglicht werden, ausnahmsweise an den Veranstaltungsprivilegien des Titels IV der Gewerbeordnung teilzuhaben. Dies setzt voraus, dass die Veranstaltung nach § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung festgesetzt worden ist. Der geplante 2. Jahrmarkt anno dazumal erfüllt die Voraussetzungen dieser Festsetzung. Durch das Offenhalten der Ladengeschäfte soll erreicht werden, dass die Versorgung der erwarteten Besucher des Jahrmarktes gewährleistet wird.

Gemäß § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 25.01.2000 (SGVNW 281) in Verbindung mit Nr. 4.6 der dazugehörigen Anlage jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung sind die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden zuständig für den Erlass von Rechtsverordnungen gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 Ladenschlussgesetz (Freigabe Verkaufsoffener Sonn- und Feiertage). Vor Erlass der Rechtsverordnung sind Stellungnahmen der örtlich zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften, der Einzelhandelsverbände sowie der Kirchen einzuholen und zu berücksichtigen. Aufgrund der Gegebenheit, dass im letzten Jahr das ganze Stadtgebiet am Verkaufsoffenen Sonntag teilhaben konnte, wurden die Stellungnahmen entsprechend angefordert. Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

Der Einzelhandelsverband Bonn e.V. hat laut Telefonat am 14.02.2005 keine Bedenken gegen die Durchführung des Verkaufsoffenen Sonntags erhoben.

Seitens der katholischen Kirchengemeinde Sankt Marien Siegburg (Dechant Peter Weiffen) wurden die Bedenken des letzten Jahres bekräftigt. In diesem Schreiben aller katholischen und evangelischen Kirchengemeinden in Sankt Augustin wurde insbesondere gegen den Verkaufsoffenen Sonntag am Erntedankfest protestiert. Der für den Menschen heilsame Rhythmus zwischen Werktag und Sonntag sollte auch bei den Vertretern der Stadt mehr Beachtung finden und nicht andauernd wirtschaftlichen Interessen geopfert werden. Veranstaltungen an Sonntagen sollten reduziert werden, damit die Menschen wirklich einmal zur Ruhe kommen und sich mehr Ihrer Familie, Freunden und Bekannten widmen könnten. Der Sonntag, insbesondere der Erntedanktag sei ein hohes Gut, das es zu bewahren und zu schützen gilt.

Für die beteiligten evangelischen Gemeinden hat sich Pfarrer Falk aus Hangelar schriftlich geäußert. Er gibt an, dass sich zu dem Widerspruch aus dem letzten Jahr gegen die Durchführung eines Verkaufsoffenen Sonntages am Erntedankfest nichts geändert hat. Er bedauert, dass die im letzten Jahr moderat geäußerten Bedenken und Argumente nicht überzeugen konnten und keine Berücksichtigung fanden. Die Kirchengemeinden werden es nicht unwidersprochen hinnehmen, dass einer der wichtigsten kirchlichen Feiertage wie das Erntedankfest von kommerzieller Seite dazu ausgenutzt wird, um ihn aus Gründen des Profits seiner Bedeutung zu entfremden. Er betont ausdrücklich, dass er nicht grundsätzlich gegen Verkaufsoffene Sonntage oder einen Jahrmarkt anno dazumal sei, sondern lediglich gegen die Terminierung an einem wichtigen kirchlichen Feiertag, der den Sinn des Ruhens nach getaner Arbeit und des Innehaltens zum Dankbarsein zum Gegenstand hat.

Am 10.02.2006 teilte die Gewerkschaft Nahrung, Genuss und Gaststätten mit, dass gegen die Durchführung eines Verkaufsoffenen Sonntags keinerlei Bedenken geäußert werden. Voraussetzung hierfür sei allerdings, dass die jeweiligen Arbeitnehmer-Vertretungen den gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Sonntagsöffnung gehört worden sind und zugestimmt haben. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass von der geplanten

Ladenöffnung am Sonntag Geschäfte mit einer erheblichen Zahl von Beschäftigten betroffen sind.

Hierzu ist anzumerken, dass wie jedes Jahr zugesichert wurde, dass die jeweiligen Betriebsräte beteiligt werden.

Die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg teilt in Ihrer Stellungnahme vom 09.02.2005 mit, dass der Anlass des Jahrmarktes anno dazumal sowie die zu erwartende Besucherzahl den Erlass der Verordnung nach § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz rechtfertigt. Insofern bestehen keine Bedenken gegen die Öffnung der Geschäftsbetriebe am 01.10.2006. Wie Herr Langer der IHK allerdings telefonisch mitteilte, ist es für ihn von entscheidender Bedeutung, dass der Verkaufsoffene Sonntag im gesamten Stadtgebiet stattfindet.

Die Gewerkschaft ver.di e.V. Bezirk NRW-Süd lehnte mit Schreiben vom 16.02.2006 die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags ab. Nach der Änderung des Ladenschlussgesetzes hält ver.di aufgrund der gestiegenen Belastungen des Verkaufspersonals noch weniger von der Ladenöffnung an Sonntagen. Es bestünde genügend Gelegenheit außerhalb eines Sonntages zum Einkaufen.

Ein Verkaufsoffener Sonntag würde die Voraussetzungen der §§ 64 bis 68 der Gewerbeordnung, die nach § 69 der Gewerbeordnung festzulegen sind, nicht erfüllen.

Ver.di erklärt, dass nur solche Veranstaltungen die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen, die grundsätzlicher, überörtlicher Bedeutung sind.

Der Besucherstrom darf nicht erst durch das Offenhalten der Verkaufsstellen ausgelöst werden. Die geplante Öffnung der Verkaufsstellen an einem Sonntag erfülle diese Voraussetzungen nicht, weil das Offenhalten der Verkaufsstellen zum ersten Mal stattfände und damit keine Tradition habe.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Ermächtigung der Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Ladenschlussgesetz in Verbindung mit Nr. 4.6 der Anlage zur Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes auf 4 Sonn- und Feiertage in jedem Kalenderjahr beschränkt ist.

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport NW vom 03.07.2003 wird bei der Freigabe für ein Teilgebiet einer Gemeinde die Ermächtigung zur Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten für das übrige Gemeindegebiet nicht verbraucht. Demnach sind im Kalenderjahr 4 verkaufsoffene Sonn- und Feiertage in jedem Stadtteil zulässig.

Es ist somit rechtlich auch zulässig, eine Reduzierung des Verkaufsoffenen Sonntags auf die Stadtteile Sankt Augustin-Mülldorf und Ort vorzunehmen.

Der Verordnungsentwurf orientiert sich ebenfalls am Musterentwurf gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport NW vom 03.07.2003.

Nach Abwägung aller den Einzelfall betreffenden Fakten schlägt die Verwaltung vor, die Veranstaltung im beantragten Rahmen zuzulassen.

Die für den Verkaufsoffenen Sonntag erforderliche Rechtsverordnung bedarf der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Sankt Augustin.

In Vertretung

Lehmacher
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
 Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.